WORKSHOP GELDWÄSCHEPRÄVENTION

RA Peter Christian Felst

Hamburg, 27.04.2018

MAZARS

Roever Broenner Susat Mazars

VERPFLICHTETE

DIE NACH GELDWÄSCHEGESETZ VERPFLICHTETEN - ÜBERBLICK

Verpflichtete nach GWG, § 2 Abs. 1 GWG

Abschließender Katalog von Verpflichteten, insbesondere

- alle Arten von Kredit-, Finanz-, Versicherungsinstituten (KWG, ZAG, VAG)
- Versicherungsvermittler
- Finanzunternehmen (vgl. § 1 Abs. 3 KWG)
- Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare bei bestimmten Geschäften
- **Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte**
- **WPK: auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften / Buchprüfungsgesellschaften (WPG/BPG)**
- Treuhänder
- Immobilienmakler
- Personen, die gewerblich mit Gütern handeln
- Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder

DIE NACH GELDWÄSCHEGESETZ VERPFLICHTETEN
- SANKTIONEN

§ 56 GwG – Bußgeld bis max. 1.000.000 € (5 Mio. € bei Kredit- und Versicherungsinstituten) oder dem zweifachen- des aus dem Verstoß gezogenen Vorteils (10% des Gesamtumsatzes)

Bei Verstoß gegen:

- die **Identifizierungspflicht** (nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise, nicht rechtzeitig)
- **verstärkte Sorgfaltspflichten** bei Identifizierung Abwesender
- die **Aufzeichnungspflicht**
- die **Aufbewahrungspflicht**
- die **Verdachtspflicht**
- das **Informationsverbot** nach Verdachtsmeldung
- **Zusammenarbeits- und Auskunftspflichten** gegenüber der Aufsichtsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Bußgeldentscheidungen, § 57 GwG

SORGFALTSPFLICHTEN IM RAHMEN DER GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG

DIE GESETZLICHE SYSTEMATIK – ÜBERBLICK

Sorgfaltspflichten
§§ 10 ff. GwG

↓

Aufzeichnungs-/ Aufbewahrungspflicht
§ 8 GwG

↓

Interne Sicherungsmaßnahmen
§ 6 GwG

↓

Verdachtsmeldepflicht
§ 43 GwG

DIE SORGFALTSPFLICHTEN – ÜBERBLICK (1)

Vereinfachte Sorgfaltspflicht, § 14

- Berücksichtigung der Risikofaktoren in Anlage 1 zum GwG
  - Kundenrisiko – Produkt-/Dienstleistungsrisiko – geografisches Risiko

Allgemeine Sorgfaltspflichten, § 10

- Identifizierung des **Vertragspartners**
- Informationen über Zweck der **Geschäftsbeziehung**
- Ggf. Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten
- Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

Verstärkte Sorgfaltspflichten, § 15

- Berücksichtigung der Risikofaktoren in Anlage 2 zum GwG
  - Kundenrisiko – Produkt-/Dienstleistungsrisiko – geografisches Risiko
  - WPK: BGB Gesellschaften grundsätzlich erhöhtes Risikopotenzial
- PEP – politisch exponierte Personen
- Niederlassung in einem Drittstaat
- Zweifelhafte oder ungewöhnliche Transaktion

DIE SORGFALTSPFLICHTEN – ÜBERBLICK (2)

Grundfall: Allgemeine Sorgfaltspflichten, § 10 Abs. 1, 2 GwG

- Grundsätzlich bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG
- Sorgfaltspflichten auch außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 3 Nr. 2, 3 GwG

Sonderfall: Vereinfachte Sorgfaltspflichten, § 14 GwG

- Anhand der gesetzlich vorgegebenen Risikofaktoren, können Verpflichtete bestimmte Bereiche mit geringem Geldwäsche-Risiko identifizieren
- Nicht möglich, wenn gleichzeitig Situation für erhöhte Sorgfaltspflichten vorliegt

Sonderfall: Erhöhte Sorgfaltspflichten, § 15 GwG

- Neben den in § 15 Abs. 3 GwG genannten Fällen, auch durch den Verpflichteten persönlich im Rahmen der Risikoanalyse festzustellen

Sonderfall: Glücksspiel im Internet, § 16 GwG

- Neben den in §§ 10, 14, 15 GwG angegebenen Sorgfaltspflichten, sind auch die in § 16 Abs. 2-8 GwG anzuwenden

DIE ALLGEMEINEN SORGFALTSPFLICHTEN (1)

§ 10 Abs. 1 GwG:

- **Identifizierung** des Vertragspartners und ggf. der für ihn auftretenden Person (Nr. 1)
- Abklärung ob für einen **wirtschaftlich Berechtigten** gehandelt wird (Nr. 2)
- Einholung von Informationen über den **Zweck** und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben (Nr. 3)
- Ausschluss **PEP** Risiko (Nr. 4)
- Die kontinuierliche **Überwachung der Geschäftsbeziehung** (Nr. 5)

DIE ALLGEMEINEN SORGFALTSPFLICHTEN (2)

§ 10 Abs. 3 GwG Sorgfaltspflichten sind zu erfüllen bei

- der Begründung einer auf Dauer angelegten **Geschäftsbeziehung**
- bei **Einzeltransaktionen** (nicht nur Annahme von Bargeld) außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen **über € 15.000**
- in allen **Geldwäscheverdachtsfällen**
- in Fällen von **Zweifeln bez. Identität des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten** (Mitwirkungspflicht des Vertragspartners bei der Identifizierung)
- → Fehlschlagen der Identifizierung → Beendigung der Geschäftsbeziehung § 10 Abs. 9 S. 1 GwG
  - Ausnahme: Rechtsberatung durch RA, Notare, WP, vBP, StB
    - Auch prüfungsbegleitende (bilanzrechtliche) Beratung
  - Rückausnahme: Positive Kenntnis darüber, dass der Mandant die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche in Anspruch nimmt

IDENTIFIZIERUNG (1)

Die Identifizierung erfolgt in zwei Schritten

- **Feststellen der Identität, § 11 Abs. 4 GwG**
  Datenerhebung

- **Überprüfung der Identität, § 12 Abs. 1, 2 GwG**
  Verifizierung der erhobenen Daten

IDENTIFIZIERUNG (2)

- Wer ist zu identifizieren?
  - Mandant
  - Berechtigte aus einem Vertrag zu Gunsten Dritter
  - Personen die für den Mandanten auftreten
    - WPK: gesetzliche Vertreter gelten nicht als für den Mandanten auftretende Person
    - Prüfung der Berechtigung

- Wann ist zu identifizieren?
  - Grundsätzlich vor Begründung der Geschäftsbeziehung
  - Bei einfachem Risiko (§ 11 Abs. 1 S. 2 GwG) und Eilbedürftigkeit, oder bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Umkehrschluss § 10 Abs. 9 GwG); spätestens mit Aufnahme der Tätigkeit
  - WPK: Auch bei normalem Risiko ist es ausreichend, wenn Identifizierungsprozess mit Rücklauf des Auftragsbestätigungsschreibens abgeschlossen werden kann

IDENTIFIZIERUNG (3)

bei **natürlichen Personen**

- Erforderliche Angaben: Name, Geburtsort und –datum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift
- Verifizierung durch:
  - gültigen amtlichen Ausweis, mit dem die Passpflicht erfüllt wird, d.h. nicht Führerschein u.ä.
  - Ausweissurrogate in § 12 Abs. 1 Nr. 2-5 GwG
- Persönliche Einsichtnahme in amtlichen Ausweis notwendig
  - Bei Abwesenheit hat der Mandant eine beglaubigte Kopie vorzulegen
  - Verifizierung kann durch Dritte übernommen werden, § 17 GwG (PostIdent)

IDENTIFIZIERUNG (4)

bei **juristischen Personen oder Personengesellschaften:**

- Erforderliche Angaben: Firma, Rechtsform, Registernr., Sitz, Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans bzw. gesetzliche Vertreter
- Bei jur. Personen als Vertretungsorgan/gesetzliche Vertreter sind deren Firma, Rechtsform, Registernr., Sitz zu erheben
  - Es reicht die Angabe von fünf Vertretern (Ziff. 7k AEAO zu § 154 AO)
- Verifizierung durch aktuellem Registerauszug, Gründungsdokument oder eigene dokumentierte Einsichtnahme in das amtliche Register
  - WPK: Bei GbR´s Vergleich der Namen der Gesellschafter anhand Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterliste; wenn keine Dokumente vorgelegt werden, Prüfung der Identität der Mitglieder wie natürliche Personen

IDENTIFIZIERUNG (5)

bei **juristischen Personen des öffentlichen Rechts:**

- Identifizierungsprozess auch nach §§ 11, 12 GwG
- Allerdings, geringes Kunden Risiko indiziert, Anlage 1 Nr. 1 b
  - Grundsätzlich vereinfachte Sorgfaltspflichten

bei **politischen Parteien**:

- i.d.R. nicht rechtsfähige Vereine
  - Wie eine Personengesellschaft zu identifizieren, „andere beweiskräftige Dokumente“ § 12 Abs. 2 Nr. 2 GwG

IDENTIFIZIERUNG (6)

Identifizierung durch Dritte:

- Post-Ident-Verfahren
- Notare
- Gewisse Institute und Personen in Drittstaaten
  - Gleichwertige Aufsicht
  - Entsprechende Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten
- Videoidentifizierung
  - Geschulte Mitarbeiter notwendig (Rundschreiben der BaFin 3/2017)
  - Kann ausgegliedert werden

Absehen von einer Identifizierung, § 11 Abs. 3 GwG:

- Mandant wurde bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert
- Es bestehen keine Zweifel, dass sich Angaben der Erstidentifizierung geändert haben

ABKLÄRUNG WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER (1)

Wesentlicher Inhalt der Abklärungspflicht bei Gesellschaften:

- Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten (wB), also der Person, die Eigentümer der Gesellschaft ist bzw. die Gesellschaft kontrolliert;
- bei Gesellschaften besteht die unwiderlegliche Vermutung der Kontrolle bei unmittelbarer oder mittelbarer Kontrolle über mehr als 25% der Eigentums-/ Stimmrechtsanteile;
- Erfassung der Eigentums- und Kontrollstrukturen mit angemessenen Mitteln (z.B. Konzern-Organigramm);
- bei mehrstufigen Konstruktionen sind die natürlichen Personen zu ermitteln, die die zwischengeschalteten Gesellschaften kontrollieren; die mehr als 25% der Anteile an dem Kunden halten (Durchschau);
- **bei mittelbaren Beteiligungen kommt es somit nicht auf die 25%-Regel, sondern auf eine Beherrschung/Kontrolle an!**
  - Kontrolle → beherrschender Einfluss vgl. § 290 Abs. 2-4 HGB

  (z.B. gesellschaftsrechtliche Kontrolle durch Mehrheitsbeteiligung);

Rechtsfähige Stiftungen und vergleichbare Rechtsgestaltungen

- Abschließende Aufzählung von Personengruppen als wB

ABKLÄRUNG WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER (1A)

- Von der Abklärungspflicht freigestellte Gesellschaften (z.B.):
  - Börsennotierte Gesellschaften (bei sog. privilegierten Börsen)
  - Öffentlich-rechtliche Einrichtungen

- Wenn keine Feststellung möglich oder Zweifel bestehen → Fiktion § 3 Abs. 2 S. 5 GwG
  - Gesetzliche Vertreter
  - Geschäftsführende Gesellschafter
  - Partner

ABKLÄRUNG WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER (1B)

- Rechtsfähige **Stiftungen** § 3 Abs. 3 GwG
  - Treugeber o. Verwalter, (**nicht** der Stifter)
  - Vorstandsmitglieder,
  - Begünstigte (Destinatäre),
  - Personengruppen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet werden soll **und**
  - Personen, die auf sonstige Weise beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung ausüben.

- **GmbH & Co. KG**
  - Auch Kommanditisten mit mehr als 25 % können wB sein

Die Überprüfung der Angaben des wB erfolgt Risiko-angemessen.

- WPK empfiehlt Einsichtnahme in das neu geschaffene Transparenzregister; da Transparenzregister keinen öffentlichen Glauben genießt, sind die Angaben über den wB durch andere Dokumente und Informationen einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen

ABKLÄRUNG WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER (1A)

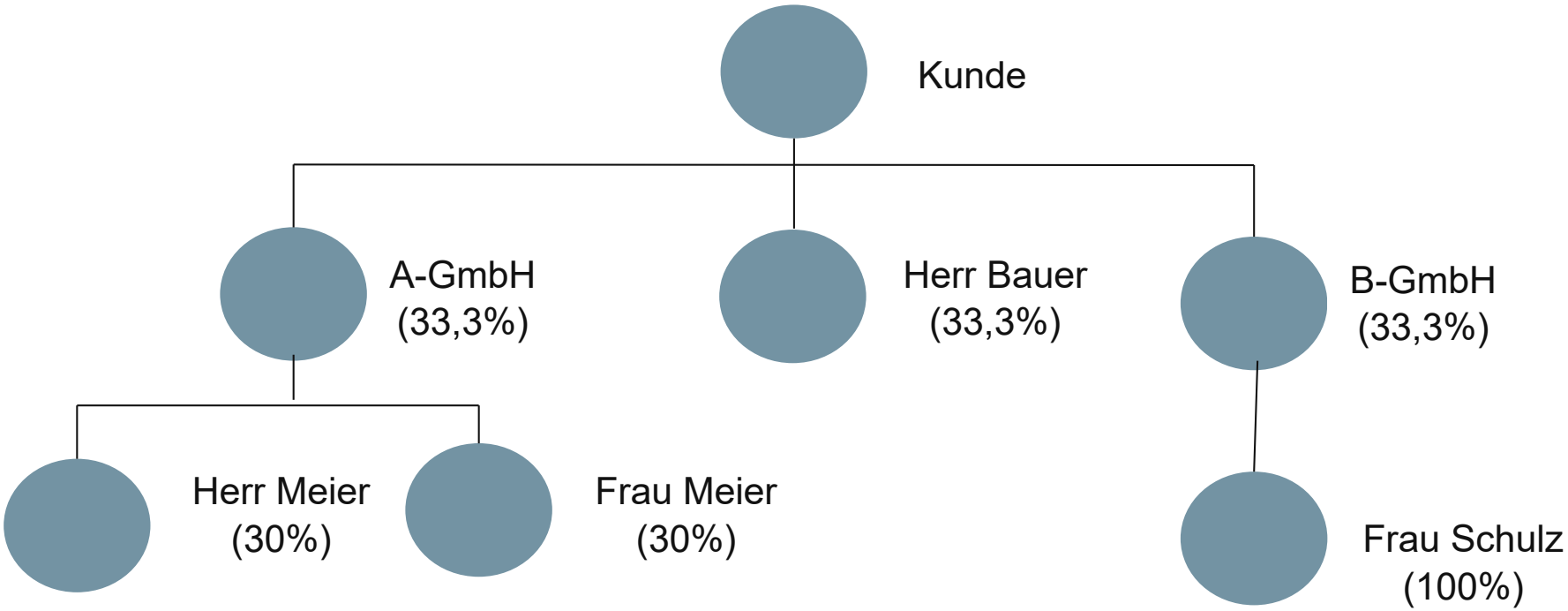

MAZARS
Roever Broenner Susat Mazars

ABKLÄRUNG WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER (1B)

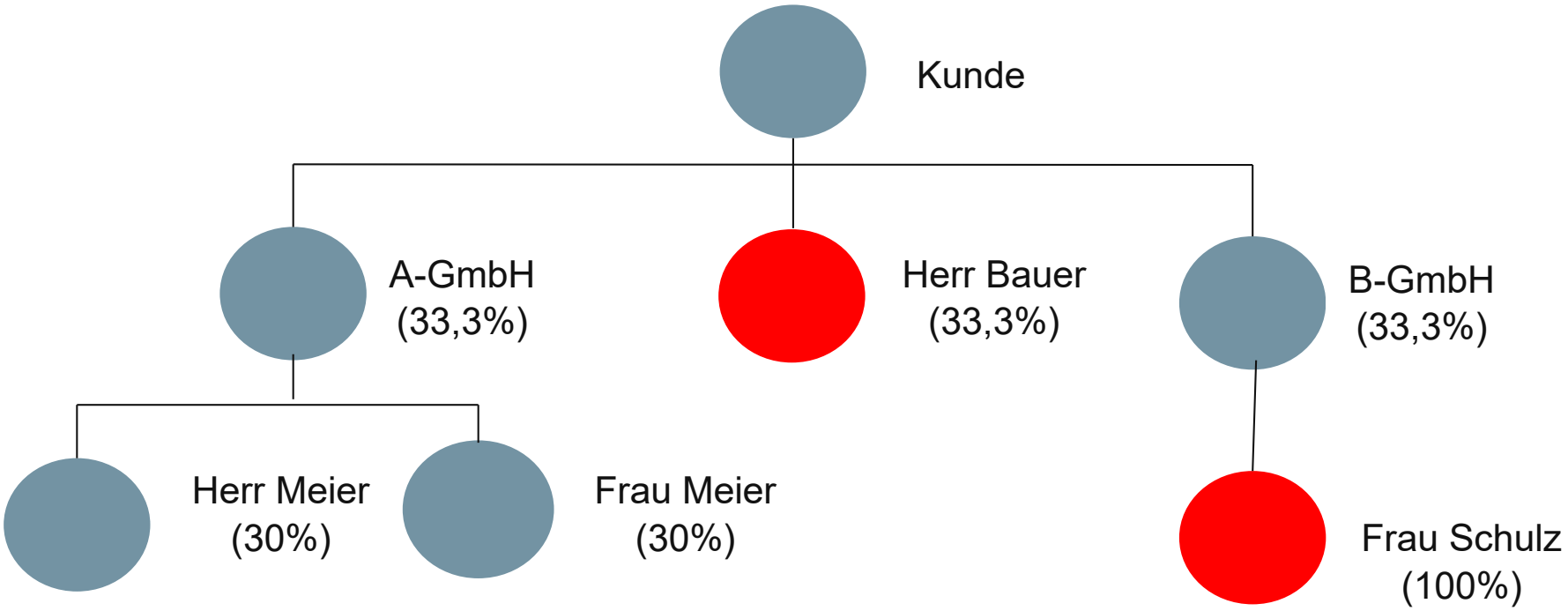

MAZARS
Roever Broenner Susat Mazars

ABKLÄRUNG WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER (2A)

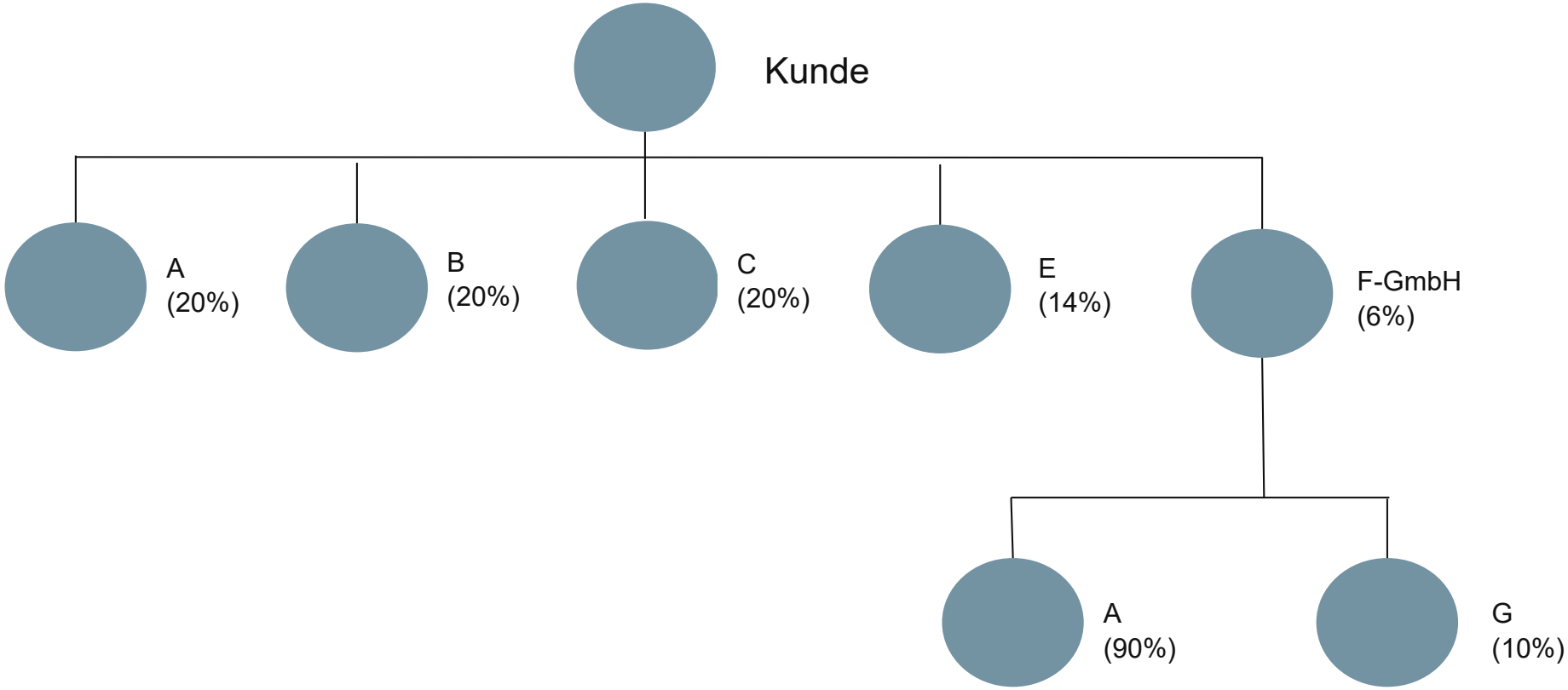

MAZARS
Roever Broenner Susat Mazars

ABKLÄRUNG WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER (2B)

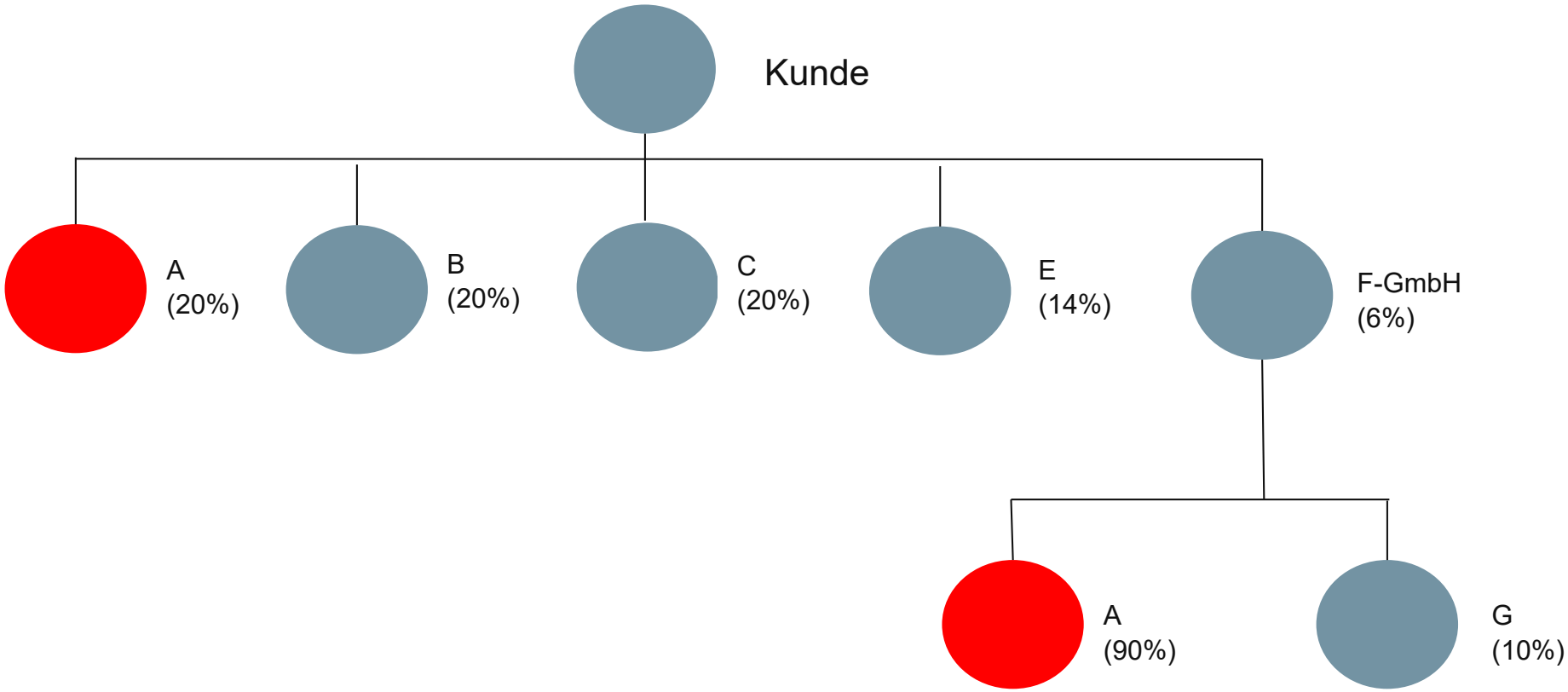

MAZARS
Roever Broenner Susat Mazars

ABKLÄRUNG WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER (3A)

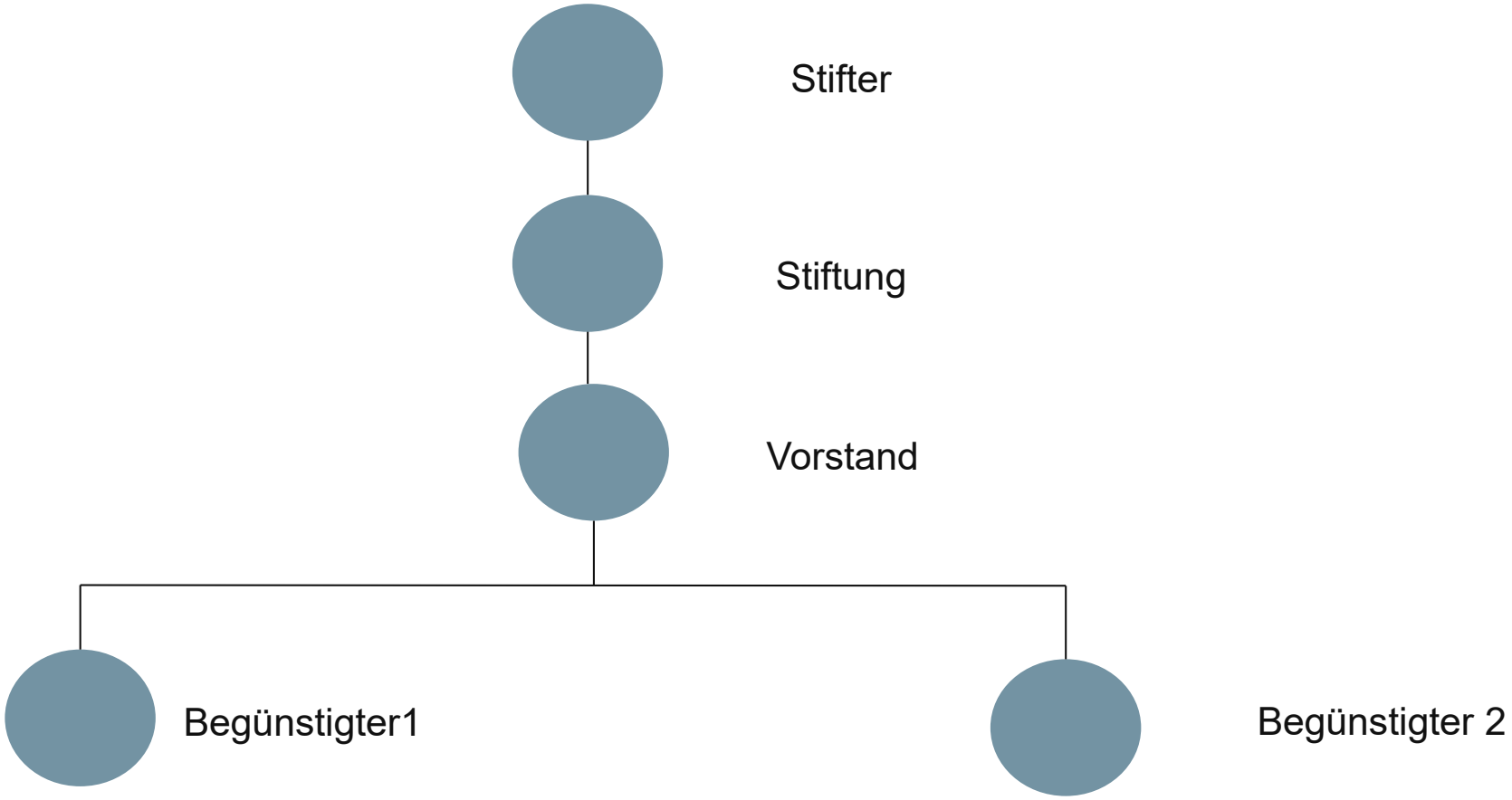

MAZARS
Roever Broenner Susat Mazars

ABKLÄRUNG WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER (3B)

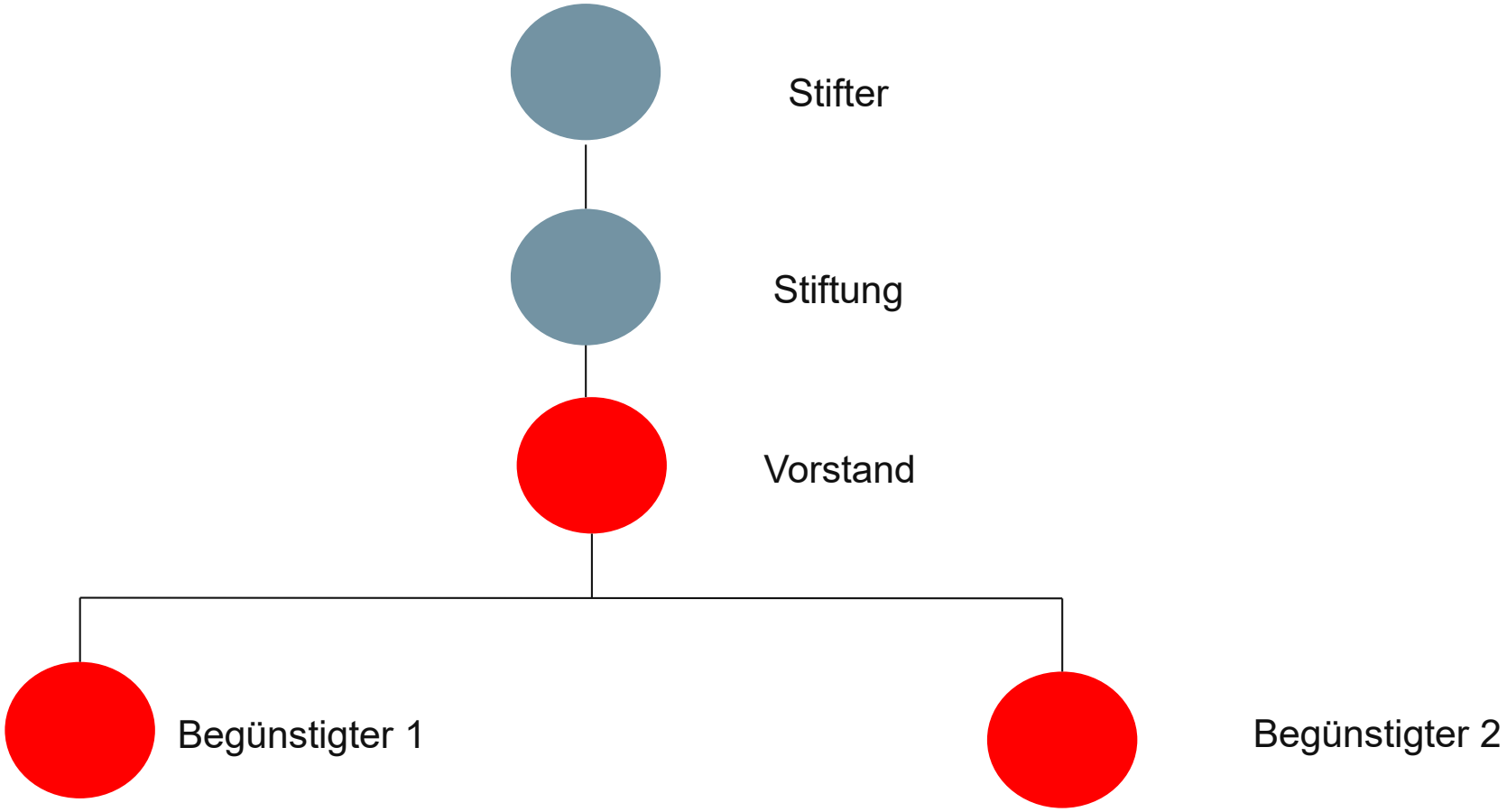

MAZARS
Roever Broenner Susat Mazars

VEREINFACHTE UND VERSTÄRKTE SORGFALTSPFLICHTEN (1)

Einordnung durch Einbeziehung der Anlagen 1 & 2 der Auslegungshinweise der WPK

Verstärkte Sorgfaltspflichten, § 15 GwG

- Zustimmung eines Mitgliedes der Führungsebene
- Ergreifen angemessener Maßnahmen, mit denen Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann
- Verstärkte kontinuierliche Überwachungspflicht
- Anordnungsbefugnis der WPK für Hoch-Risikofälle (bisher noch keine angeordnet)

VEREINFACHTE UND VERSTÄRKTE SORGFALTSPFLICHTEN (2)

Vereinfachte Sorgfaltspflichten, § 14 GwG

- Sofern bestimmte Bereiche mit geringem Risiko identifiziert wurden, hat sich der Verpflichtete im Einzelfall zu vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung tatsächlich nur mit geringen Risiken verbunden ist

- Die in § 10 Abs. 1 GwG erwähnten Sorgfaltspflichten entfallen nicht komplett
  - Reduzierung des Umfangs der Sorgfaltspflichten
  - Überprüfung der Identität auch auf Grundlage sonstiger Dokumente, § 14 Abs. 2 GwG
    - Internetquellen, z.B. Facebook oder Impressum nicht ausreichend
  - Darlegungslast gegenüber WPK, § 14 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 4 GwG

PEP-PRÜFUNG

Erhöhte Sorgfaltspflichten, § 15 Abs. 3 Nr. 1a GwG

- PEP ist eine natürliche Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt ausübt; Definition, § 1 Abs. 12 GwG nicht abschließende Aufzählung
  - z.B. Staatschefs, Parlamentsabgeordnete, Führungsgremien politische Parteien, Mitglieder von obersten oder sonstigen hohen Gerichten etc.

- Familienmitglied eines PEP, oder

- einem PEP bekanntermaßen nahestehende Person
  - Entscheidend ist die Verstrickung in wirtschaftliche Beziehungen mit einem PEP

TRANSPARENZREGISTER

TRANSPARENZREGISTER, §§ 18 FF. GWG - ÜBERBLICK

- Verpflichtete gem. §§ 20 Abs. 1, 21 GwG
  - **Alle** jur. Personen des Privatrechts
  - **Alle** eingetragene Personengesellschaften
  - **Alle** sonstigen Rechtsgestaltungen wie Trusts, nicht rechtsfähige Stiftungen
- Inhalt der Meldung, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten gem. § 19 Abs. 1, Abs. 3 GwG
  - Vor- und Nachname
  - Geburtsdatum
  - Wohnort
  - Art & Umfang des wirtschaftlichen Interesses
    - Umstand aus dem sich die Stellung als wirtschaftlicher Berechtigter ergibt, z.B. Stimmrechtsanteile, Kapitalanteile, Stimmrechtspool-Pool-Vereinbarungen etc.
  - Staatsangehörigkeit der wB bei Trusts, § 21 Abs. 1 GwG
- Kein öffentlicher Glaube des Transparenzregisters § 11 Abs. 5 S. 3 Hs. 2 GwG

TRANSPARENZREGISTER – PFLICHTEN

- Vereinigungen obliegt die Pflicht (**Mitteilungspflicht**), die Angaben über den wB
  - einzuholen, aufzubewahren, und auf dem laufenden Stand zuhalten (**Informationssammlungspflicht**), und
  - diese Informationen dem Transparenzregister mitzuteilen

- Pflicht der **Anteilseigner** der Vereinigung („**Angabepflicht**“)
  - Angaben über den wirtschaftlichen Berechtigten an die Vereinigung zu machen, wenn
    - sie selbst wirtschaftlich Berechtigte sind oder
    - von dem wirtschaftlich Berechtigten **unmittelbar** kontrolliert werden
    - steht der Anteilseigner in mittelbarer Kontrolle eines wB, so trifft den wB die Angabepflicht
  - Änderungen der Angaben unverzüglich der Vereinigung mitzuteilen

- **Fiktion:** Pflicht gilt als erfüllt, wenn die Angaben über den wB aus den in § 22 Abs. 1 GwG genannten Dokumenten hervorgehen
  - Insb.: Gesellschafterlisten, Eintragungen im Handelsregister etc. (Gesellschaftsvertrag zählt nicht zu den privilegierten Dokumenten)

INTERNE GELDWÄSCHEORGANISATION

INTERNE GELDWÄSCHEORGANISATION – ÜBERBLICK (1)

- Risikomanagemen,t § 4 Abs. 1 GwG
- Risikoanalyse, § 5 GwG
  - Hinsichtlich der Risiken in konkreter Tätigkeit
  - Anlagen 1 und 2 zum GwG berücksichtigen
  - Umfang richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit
  - Dokumentationspflicht
  - Anlagen der Auslegungshinweise der WPK beachten
- Sicherungsmaßnahmen, § 6 GwG
  - Unabhängige Prüfung der Grundsätze und Verfahren, § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG
  - anonymes Hinweisgebersystem § 6 Abs. 5 GwG
  - Beantwortung der Anfragen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, § 6 Abs. 6 GwG
  - Benennung eines Verantwortlichen für das Risikomanagement auf der Leitungsebene, § 4 Abs. 3 GwG
  - Anordnung der WPK vom 6. Oktober 2017 befreit Praxen mit bis zu 10 Berufsangehörigen von der Pflicht zur Einführung der Maßnahmen gem. Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3-7 und Abs. 5

INTERNE GELDWÄSCHEORGANISATION – ÜBERBLICK (2)

- Benennung eines **Geldwäschebeauftragten**, der der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet sein muss
  - WPK: Pflicht zur Benennung bei mehr als 30 Berufsträgern (WP/vBP und Angehörige sozietätsfähiger Berufe)
- **Verfahren und Grundsätze**, die der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen strafbaren Handlungen dienen
- Schaffung und Aktualisierung angemessener **geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme**
- § 6 GwG ordnet weitere Sicherungsmaßnahmen an:
  - Verfahren und Informationen zur **Unterrichtung** der Beschäftigten (Schulung/Training)
  - Maßnahmen zur Prüfung der **Zuverlässigkeit der Mitarbeiter**
  - Einen Stellvertreter des Geldwäschebeauftragten für den Verhinderungsfall, § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG

GEFÄHRDUNGSANALYSE

- Analyse der Struktur / Bestandsaufnahme der institutsspezifischen Situation
  - Mandantenstruktur
  - Größe und Organisation
  - Geschäftsbereiche
  - geographisches Umfeld
- Identifizieren der Risiken
  - Geschäftsrisiken
    - Bsp.: großer Anteil treuhänderischer Tätigkeiten, Begleitumstände, ausschließlich Internet Kontakt
  - Mandantenrisiken
    - Bsp.: PEP, Mandanten aus Drittländer ohne vgl. Standards oder hoher Korruption
- Bewertung und Kategorisierung der Risiken
- Einführung angemessener Präventionsmaßnahmen
- Ständige Weiterentwicklung von Analyse und Maßnahmen
- Fester Zeitrahmen / Berichtszeitraum nicht vorgegeben

INTERNE SICHERUNGSMAßNAHMEN

- Maßnahmen bzgl. der Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 2 GwG:
  - Erstellung praxisinterner Richtlinien
  - Organisations- und Handlungsanweisungen
  - Merkblätter
  - Checklisten
  - Einführung von Überwachungs- und Monitoring-Systemen
  - Interne Kontrollen
  - Bestellung eine Geldwäschebeauftragten
  - Fortentwicklung der Maßnahmen
  - Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter
    - Nur diejenigen, welche mit Gelwäsche in Berührung kommen könnten
  - Unabhängige Prüfung der internen Verfahren § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG
  - Schulungsmaßnahmen
    - Schriftliche Unterlagen / Merkblätter
    - E-Learning Programme

INTERNE SICHERUNGSMAßNAHMEN

- Überprüfung der internen Sicherungsmaßnahmen durch unabhängige Prüfung, soweit wegen der Geschäftstätigkeit angemessen, § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG
  - Schriftlicher Bericht inkl. empfohlener Maßnahmen

- Minderung der internen Sicherungsmaßnahmen § 6 Abs. 9 GwG
  - Entfall der Pflichten nach § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1,3-7, Abs. 5 GwG
  - Keine generelle Entbindung von den weiteren Pflichten des GwG
  - WPK: bis 10 sozietätsfähigen Berufsträgern
    - Anzahl der in der Gruppe tätigen Berufsträger
    - Ausnahme: überwiegende treuhänderische Tätigkeit
      - mehr als 50 % des Gesamtumsatzes ist auf diese Tätigkeit zurückzuführen

DER GELDWÄSCHEBEAUFTRAGTE / GRUPPENBEAUFTRAGTER

- Grds. keine Pflicht zur Bestellung für WP/vBP nach § 7 Abs. 1 GwG
  - WPK hat für WP/vBP Pflicht statuiert, § 7 Abs. 3 S. 1 GwG
    - ab 30 sozietätsfähigen Berufsträgern
- Gruppenbeauftragter, § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2GwG
  - Gruppe in § 1 Abs. 16 legal definiert
  - Aufgaben
    - Gruppenweite Risikoanalyse
      - Nationale Gesetzte sind berücksichtige
    - Entwicklung einer Gruppenweiten Strategie
    - Koordinierung und Überwachung der Umsetzung
      - Im gesamten Konzern (Weltweit)

DER GELDWÄSCHEBEAUFTRAGTE - HAUPTAUFGABEN

Leitung der zentralen Stelle im Institut

- Ansprechpartner für Ermittlungs- und Aufsichtsbehörden
- Erstattung von Verdachtsmeldung
- Gefährdungsanalyse und regelmäßige Bericht-Erstattung (u.a. Jahresbericht)
- Prüfung von Strafanzeigen
- Entwicklung interner Grundsätze und Sicherungssysteme
- Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter
- Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten

AUFSICHT

AUFSICHT – WPK

- Aufsichtsbehörde für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ist nach § 2 Absatz 1 Nr. 12 GwG die Wirtschaftsprüferkammer, § 50 Abs. 1 Nr. 6 GwG, § 57 Abs. 2 Nr. 17 WPO
  - Kompetenzen
    - alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen
    - alle Anordnungen zur Einhaltung des GwG
    - anlasslose Prüfungen, § 51 Abs.2 S. 2 GWG
    - Auskunftsansprüche, § 52 Abs. 1 GwG
      - Verweigerungsrecht nur bei Rechtsberatung / Prozessvertretung, § 52 Abs. 5 S. 1 GwG
      - Rückausnahmen: wenn Rechtsberatung nur zum Zweck der Geldwäsche in Anspruch genommen
    - Betretungs- und Besichtigungsrechte, § 52 Abs. 2 GwG
    - Sanktionen bis hin zum Zulassungswiderruf, § 51 Abs. 5 GwG
  - Auslegung- und Anwendungshinweise der WPK, § 51 Abs. 8 S. 1 GwG
  - Externes Hinweisgebersystem gem. § 53 GwG

VERDACHTSMELDUNGEN – FIU

- Meldepflicht gem. 43 Abs. 1 GwG
  - Vermögensgegenstand stammt aus einer strafbaren Handlung, die Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, § 261 StGB
  - Vermögensgegenstand, Transaktion im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht
  - Mandant legt die Identität des wB gem. § 11 Abs. 6 S. 3 GwG nicht offen

- Verdachtsmeldungen i.S.v. § 43 GwG an Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) bei der Generalzolldirektion
  - Übermittlung hat grds. online über goAML zu erfolgen
  - Pflicht entfällt, wenn Schweigepflicht betroffen wäre § 43 Abs. 2 GwG
    - Rückausnahme bei Kenntnis des Ausnutzens der Schweigepflicht § 43 Abs. 2 S. 2 GwG
  - ggü. FIU besteht sanktionsbehaftete Auskunftsverpflichtung gem. § 30 Abs. 3 GwG

IHR ANSPRECHPARTNER

Peter Christian Felst

T +49 40 28801 3290
E peter,felst@mazars.de

- **Rechtsanwalt**
- **Zertifizierter Compliance Officer**
- **Zertifizierter Datenschutzbeauftragter**
- **Senior Manager**
- **Tätigkeitsschwerpunkte**
  - Aufsichtsrecht (Versicherungen und Banken)
  - Sonderprüfungen (Fraud, Compliance, Reporting)
  - Datenschutzrecht
  - Geldwäscherecht
  - Handels- und Gesellschaftsrecht
  - Transaktionsberatung
- **Mitgliedschaften**
  - Mitglied des Arbeitskreises „Geldwäsche“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW)
  - Mitglied des Aufsichtsrats des Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwalts-Versorgungswerks
  - Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
- **Vertiefte Branchenerfahrung**
  - Versicherungen
  - Banken
  - Öffentlich-rechtliche Unternehmen
  - Internet Start-Ups
- **Ausbildung**
  - Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Deutsche Bank AG
  - Juristische Staatsexamina in Hamburg und Berlin
  - Zertifizierung als Datenschutzbeauftragter
  - Zertifizierung als Compliance Officer
- **Berufserfahrung**
  - Tätigkeit als Rechtsanwalt seit 1999
- **Fremdsprachen**
  - Englisch
  - Spanisch